

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

51. Stück, 20.04.1913

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 20. April 1913.) 51. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. April 1913, betreffend Führung eines festen Hecklichtes.

### N<sup>o</sup>. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Führung eines festen Hecklichtes.

Oldenburg, den 12. April 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgendes:

Jedes auf der Hunte, dem Jadebusen, dem Wattenmeer und den Kanälen innerhalb des oldenburgischen Hoheitsgebietes verkehrende in Fahrt befindliche Fahrzeug muß in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom Heck aus ein weißes Licht zeigen. Das weiße Licht muß fest angebracht sein und in einer Laterne geführt werden. Die Laterne muß mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von



rechts achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und, soweit tunlich, mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Offene Fahrzeuge, gleichviel ob sie rudern oder segeln oder geschleppt werden, brauchen das weiße Licht nicht fest angebracht zu führen und dürfen statt dessen ein Flackerfeuer zeigen.

Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug das Licht zu führen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

